

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1965	Nummer 28
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2375	22. 2. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung von Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden; hier: Zureilung weiterer Mittel	302
302	22. 2. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	302

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Arbeits- und Sozialminister		
23. 2. 1965	RdErl. — Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der der KOF entsprechenden Leistungen ab 1. Januar 1965	302
24. 2. 1965	Bek. — Azetylenverordnung; hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen	305
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
11. 3. 1965	RdErl.- Durchführung einer Straßenverkehrszählung im Jahre 1965 zur Erstellung des Generalverkehrsplans NW	305

2375

I.

**Darlehen aus Bundeshaushaltssmitteln
zur Förderung von Instandsetzungsarbeiten
an Wohngebäuden;
hier: Zuteilung weiterer Mittel**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 2. 1965 —
III B 3 — 4.052 — 371/65

Mit den u. a. RdErl. habe ich Sie über die gegebenen Möglichkeiten zur Finanzierung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden durch Gewährung von Darlehen oder Zinszuschüssen aus öffentlichen Mitteln unterrichtet.

Inzwischen hat der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung aus Mitteln des Bundeshaushalts für die Fortführung der in Nr. 3 d. RdErl. v. 3. 11. 1961 genannten Darlehensmaßnahme weitere Mittel bereitgestellt. Auch für den Einsatz dieser Bundesmittel sind die vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erlassenen „Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden“ v. 25. 1. 1963 anzuwenden (Anlage zum RdErl. v. 12. 2. 1963).

Die von mir für den Einsatz der Bundesmittel aus dem Bundeshaushalt 1961 erlassenen zusätzlichen Bestimmungen (Anlage 4 zum RdErl. v. 3. 11. 1963) gelten ebenfalls für die Bewilligung der für das Jahr 1965 bereitgestellten Bundesmittel.

Bezug: a) RdErl. v. 3. 11. 1961 (MBI. NW. S. 1745)
b) RdErl. v. 12. 2. 1963 (MBI. NW. S. 236)
c) RdErl. v. 18. 6. 1964 (MBI. NW. S. 926)

An die

Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —

— MBI. NW. 1965 S. 302.

302

**Anderung
der Zahl der Kammern bei den Gerichten
für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 22. 2. 1965 — II C 1 — Arb 1064

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) i.d.F.d. Gesetzes

v. 2. Dezember 1955 (BGBl. I S. 743) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter Änderung meines RdErl. v. 19. 9. 1962 (SMBI. NW. 302) die Zahl der allgemeinen Kammern

beim	auf nunmehr
a) Landesarbeitsgericht in Düsseldorf mit Kammern in Köln	10 Kammern
b) Landesarbeitsgericht in Hamm	7 Kammern
c) Arbeitsgericht in Düsseldorf	7 Kammern
d) Arbeitsgericht in Münster	2 Kammern

An die Gerichte für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen

— MBI. NW. 1965 S. 302.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der der KOF entsprechenden Leistungen ab 1. Januar 1965

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 2. 1965
— IV A 1 — II B 4 — 5141.0

Ab 1. Januar 1965 sind die Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge und der der KOF entsprechenden Leistungen gemäß den neuen Buchungsstellen des Bundeshaushalts abzurechnen.

Die mit RdErl. v. 24. 3. 1964 (MBI. NW. S. 628) bekanntgegebene Nachweisung ist daher nicht mehr zu verwenden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 (bzw. 16. Dezember 1964) durch die als Anlage beigelegte Nachweisung ersetzt.

Mit dieser Nachweisung sind die Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe gemäß Nr. 4.11 des Gem.RdErl. v. 17. 8. 1962 (SMBI. NW. 21703) und die Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge und der der KOF entsprechenden Leistungen zu erfassen.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und
Landkreise

Anl.

Anlage

(Abrechnungsstelle)

Rechnungsjahr 19.....

der Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, Kriegsopferfürsorge und der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen, die nach den Kassenbüchern im Rechnungsvierteljahr

vom bis entstanden sind.

I. Ausgaben und Einnahmen nach Zweckbestimmungen**A) Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen**

1. Kosten der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen (ausgenommen Darlehen)	Ausgaben		Einnahmen		Bundesanteil (80 bzw. 100%)	
	100%	DM Pf	100%	DM Pf	Ausgaben	Einnahmen
a) für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz			[Sa. a)—c) insges.]			
— Bundesanteil 80 v. H. —						
b) für Angehörige von Kriegsgefangenen						
— Bundesanteil 80 v. H. —						
c) für ehemalige politische Häftlinge und deren Hinterbliebene — Bundesanteil 80 v. H. —						
d) für Wehrdienstbeschädigte und deren Hinterbliebene — Bundesanteil 100 v. H. —						
e) für Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene						
— Bundesanteil 100 v. H. —						
f) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes						
— Bundesanteil 100 v. H. —						
Bundesanteil insgesamt — Summe 1a—f —						
2. Kapitaldienst für die vor dem 1. 1. 1964 gezahlten Darlehen (nur Landschaftsverbände)					a)	
3. Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben	
a) für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz	100%	DM Pf	100%	DM Pf	DM	Pf
— Bundesanteil 80 v. H. —						
b) für Angehörige von Kriegsgefangenen			a)			
— Bundesanteil 80 v. H. —						
c) für ehemalige politische Häftlinge und deren Hinterbliebene — Bundesanteil 80 v. H. —			b)			
d) für Wehrdienstbeschädigte und deren Hinterbliebene — Bundesanteil 100 v. H. —			i)			
e) für Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene						
— Bundesanteil 100 v. H. —						
f) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes						
— Bundesanteil 100 v. H. —						
Bundesanteil insgesamt — Summe 2 und 3a) bis f) —					a)	
4. Bundesanteil insgesamt — Summe 1a) bis f), 2 und 3a) bis f) —					b)	
5. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen Sa. 4.)						DM
Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen						

a) Tilgung; b) Zinsen

B) Kriegsfolgenhilfe

	Ausgaben 100% DM Pf	Einnahmen 100% DM Pf	Bundesanteil (80 bzw. 100%)	Ausgaben DM Pf	Einnahmen DM Pf
1. Sozialhilfe (ohne Tbc-Hilfe) für Zugewanderte					
2. Tbc-Hilfe für Zugewanderte					
3. Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte					
4. Geschlechtskrankheitsfürsorge für Zugewanderte					
5. Mit dem Bund verrechnungsfähige Leistungen der Jugendhilfe nach dem JWG für Zugewanderte					
6. Gesamtbetrag (Summe 1–5)					
6a. davon Bundesanteil 80 v. H.					
7. Sozialhilfe (einschl. Tbc-Hilfe) sowie lagermäßige Unterbringung für Flüchtlinge aus Ungarn					
— Bundesanteil 80 v. H.					
8. Rückführung von Evakuierten aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes					
— Bundesanteil 100 v. H.					
9. Rückführung von Deutschen aus dem Ausland, soweit diese Kosten außerhalb des Bundesgebietes entstehen — Bundesanteil 100 v. H.					
10. Bundesanteil insgesamt — Summe 6a–9					
11. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen Sa. 10) Kriegsfolgenhilfe und					DM
Sa. A 5) Netto-Bundesanteil (Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen)					DM
Netto-Bundesanteil insgesamt A) plus B)					DM

C) Abrechnungsergebnis

II. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen) Kriegsopferfürsorge plus Kriegsfolgenhilfe	DM
III. Zahlungen auf den Bundesanteil	
1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr	DM
(Bestand schwarz, Erstattungsanspr. rot)	
2. Überweisung für das Abrechnungsvierteljahr	DM
3. Gesamtbetrag (III. 2 plus bzw. minus III. 1)	DM
IV. Abrechnungsergebnis	DM
(Erstattungsanspr. rot, Bestand an Bundesmitteln schwarz)	

Sachlich richtig und festgestellt: , den 19.....

(Unterschrift und
Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenvorstandes o. V.)

Azetylenvorordnung:**hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 2. 1965 – III A 2 8593

Nachstehend wird eine Zusammenstellung von Zulassungen veröffentlicht:

I.d. Nr.	Zu- lassungs- Nr.	Entwickler System	Kartidge- füllung kg	Zugel. Wasser- vorlage, Zu- lassungs-Nr.	Wasservorlage Zulässiger Druck in mm WS	Zu- lassungs- Nr.	Gas- durchgang in m³/h	Sicherheitsventil Abblase- leistung	Hersteller	Schreiben des Deutschen Azetylen- ausschusses
1			—		Trockene Hochdrucksicherheitsvorlage 1068 T		—	—	J. u. W. Mül- ler GmbH II., Opladen	16. 10. 1964 AZ 97/64 Verlängerung d. Zulassung bis 31. 12. 1969
2	J 299	Hochdruck- Schubladen- Entwickler	—		—		—	—	J. u. W. Mül- ler GmbH II., Opladen	13. 10. 1964 AZ 95/64 Verlängerung bis 31. 12. 1969
3	S 200a	Hochdruck- Einfalls- Entwickler	—		—		—	—	J. u. W. Mül- ler GmbH II., Opladen	16. 10. 1964 AZ 94/64 Verlängerung bis 31. 12. 1969
4	—	—	—	—	—	1015	—	—	J. u. W. Mül- ler GmbH II., Opladen	16. 10. 1964 AZ 96/64 Verlängerung bis 31. 12. 1969
5	S 210a	Hochdruck- Einfalls- Entwickler	—	—	20/2 (11) bzw. 20/2 (VII)	—	—	—	Autogenwerk Sirius GmbH I. Düsseldorf	23. 6. 1964 AZ 60/64

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Durchführung einer Straßenverkehrszählung
im Jahre 1965 zur Erstellung des General-
verkehrsplans NW**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 3. 1965 — Gen.V. 1/05—01

Im Einvernehmen mit dem Innenminister sowie dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen ersuche ich um Durchführung und Beachtung folgender, der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen:

1. Die für die Durchführung der Straßenverkehrszählungen in Betracht kommenden allgemeinen Vorschriften enthält vor allem die Straßenverkehrsordnung in
 - § 2 („Verkehrsregelung durch Polizeibeamte und Farbzeichen“),
 - § 2 a („Anhalten durch Polizeibeamte“),
 - § 3 („Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“)
 - § 4 („Verkehrsbeschränkungen“).
2. Die mit der Durchführung der Verkehrszählungen beauftragten Institute und Ingenieurbüros werden gebeten, sich mit den örtlich zuständigen Straßenverkehrs- und Polizeibehörden unverzüglich in Verbindung zu setzen, um Einzelheiten der Erhebungen zu vereinbaren. Die Straßenverkehrsbehörden sorgen im Benehmen mit den Instituten und Ingenieurbüros sowie

den Polizeibehörden dafür, daß für jede Zählstelle ein Verantwortlicher bestimmt wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erhebungen nach den landeseinheitlichen, für die Straßenverkehrszählung 1965 erarbeiteten Richtlinien erfolgen.

3. An den Zählstellen sind ausreichende Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen (z. B. Hinweistafeln, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbot, Fahrbahnmarkierungen, bewegliche Absperrgeräte). Die erforderlichen Maßnahmen sind von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden nach Anhörung der Polizei im Benehmen mit den Straßenbaubehörden und im Einvernehmen mit den jeweils verantwortlichen Instituten und Ingenieurbüros anzuordnen.
4. Die Befragungen der Verkehrsteilnehmer werden unterbrochen, solange Verkehrsstörungen zu befürchten oder bereits eingetreten sind.
5. Soweit weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinen, sind sie durch die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit den Polizeibehörden, den Straßenbaubehörden und den verantwortlichen Instituten und Ingenieurbüros zu treffen.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 3. 1965 (MBl. NW. S. 284).

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreie Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1965 S. 306.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,55 DM.